



# Geldwäscheprävention

## Newsletter Nr. 11

Juli 2020

- *Aktualisierte Merkblätter*
- *Kurzinformation Risikoanalyse*
- *Hochrisikostaaten*

### **Aktualisierte Merkblätter**

Im Zuge der gesetzlichen Neuerungen durch das Geldwäschegesetz 2020 wurden die bestehenden Merkblätter aktualisiert und stehen, wie gewohnt, auf der Homepage zum Download bereit.

Es handelt sich hierbei um das Basis-Merkblatt, das Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, das Merkblatt Risikomanagement, das Kurz-Merkblatt Verdachtsmeldungen und die Dokumentationsbögen für natürliche und juristische Personen.

### **Kurzinformation Risikoanalyse**

Ein besonderer Hinweis gilt der ebenso eingestellten „Kurzinformation Risikoanalyse“, die in besonders eingängiger Form die notwendigen Inhalte einer individuellen unternehmensbezogenen Risikoanalyse als Herzstück der geldwäscherechtlichen Prävention im Unternehmen darstellt.

### **Hochrisikostaaten**

Die FATF hat am 21. Februar 2020 eine aktualisierte Erklärung zu Ländern mit signifikant strategischen Mängeln in ihrem Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation veröffentlicht. Bezüglich dieser Länder ruft die FATF zum Schutz vor den daraus erwachsenen Risiken für das internationale Finanzsystem zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und in besonders gravierenden Fällen zur Anwendung von Gegenmaßnahmen auf.



Zu diesen Ländern zählen:

**Nordkorea, Iran, Afghanistan, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Jemen, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda sowie Vanuatu.**

Weiterhin hat die FATF einen Bericht zu Ländern erstellt, die unter Beobachtung stehen. Dabei handelt es sich um:

**Bahamas, Botswana, Ghana, Island, Jemen, Kambodscha, Mongolei, Pakistan, Panama, Simbabwe, Syrien.** Neu hinzugekommen sind **Albanien, Barbados, Jamaika, Mauritius, Myanmar, Nicaragua und Uganda.**

In Bezug auf die zuerst genannten Länder mit Defiziten in der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

## **a) Nordkorea**

Bei allen Geschäftsvorfällen in Bezug auf Nordkorea, die unter die Tatbestände des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG fallen, also bei Geschäftsbeziehungen mit diesem Land oder mit Geschäftspartnern, die in diesem Land residieren und bei sämtlichen Transaktionen von oder nach Nordkorea, sind mindestens sämtliche in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

An die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere im Falle von juristischen Personen und Gesellschaften, sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Diese sind einer vollständigen Identifizierung gemäß den Vorschriften der §§ 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu unterziehen.

## **b) Iran**

Bei allen Geschäftsvorfällen in Bezug auf den Iran, die unter die Tatbestände des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG fallen, also bei Geschäftsbeziehungen mit diesem Land oder mit Geschäftspartnern, die in diesem Land residieren und bei sämtlichen Transaktionen von oder in den Iran, sind mindestens sämtliche in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.



**c) Afghanistan, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Jemen, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu**

Bei allen Geschäftsvorfällen in Bezug auf eines der neben Nordkorea und Iran aufgeführten Länder Afghanistan, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Jemen, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda und Vanuatu, die unter die Ta bestände des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG fallen, also bei Geschäftsbeziehungen mit einem dieser Länder oder mit Geschäftspartnern, die in einem dieser Länder residieren und bei sämtlichen Transaktionen von oder in eines dieser Länder, sind mindestens sämtliche in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

**d) Albanien, Barbados, Bahamas, Botswana, Ghana, Island, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Panama und Simbabwe**

Für diese Länder gelten zwar keine unmittelbaren Handlungspflichten und keine zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten. Gleichwohl sollte bei der Bewertung der Länderrisiken im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in den genannten Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

Daneben sind die Feststellungen in Anlage 4 der [Nationalen Risikoanalyse](#) zur grenzüberschreitenden Bedrohung angemessen zu berücksichtigen.

## Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“